

**Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen
über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Plans
(Az.: 24/0513.2-20/B27 Bodelshausen - Nehren)**

vom 10. Januar 2025

Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Aus- und Neubau der B 27 zwischen Bodelshausen und Nehren“; betroffene Städte/Gemeinden: Mössingen, Bodelshausen, Ofterdingen, Nehren (Landkreis Tübingen), Hechingen (Zollernalbkreis)

Mit Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidiums Tübingen vom 02.12.2024 Az.: 24-9/0513.2-20/B27 Bodelshausen - Nehren, ist der Plan für den Aus- und Neubau der B 27 zwischen Bodelshausen und Nehren gemäß Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und §§ 1 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt worden. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Verfügender Teil:

Der Plan für den Aus- und Neubau der B 27 zwischen Bodelshausen und Nehren wird, einschließlich der durch die Baumaßnahmen verursachten und in den Plänen enthaltenen Folgemaßnahmen, gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), §§ 73 ff. des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) und §§ 1 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt.

Die Planfeststellung umfasst insbesondere auch den Landschaftspflegerischen Begleitplan und die darin enthaltenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen, die gebietsschutzrechtlich veranlassten Maßnahmen zur Kohärenzsicherung für das FFH-Gebiet 7520-311 „Albvorland bei Mössingen und Reutlingen“ und die artenschutzrechtlich veranlassten Maßnahmen. Die Planfeststellung umfasst darüber hinaus unter anderem die Maßnahmen zum aktiven und passiven Lärmschutz, die Anbindung an das vorhandene Straßennetz, die Wiederherstellung des durch die Planung unterbrochenen Wegenetzes sowie den Bau von Entwässerungsanlagen.

Festgestellt wird des Weiteren die Anlage eines Mitfahrerparkplatzes im Bereich von Bau-km 3+600. Der vom Vorhabenträger ebenfalls beantragte Mitfahrerparkplatz im Bereich von Bau-km 5+000 ist nicht mehr Bestandteil der Planunterlagen, insoweit wird der Antrag des Vorhabenträgers abgelehnt.

In weiteren Entscheidungen umfasst der Planfeststellungsbeschluss wasserrechtliche Erlaubnisse und Befreiungen, auch bezüglich des Heilquellenschutzgebietes. Außerdem

werden Zulassungen, Genehmigungen, Ausnahmen und Befreiungen bezüglich des FFH-Gebietsschutzes, des Naturschutzgebietes „Altwiesen“, des Landschaftsschutzgebietes „Rauher Rammert“ und diverser Biotoptypen und Streuobstbeständen gemäß Bundesnaturschutzgesetz erteilt. Ausnahmen von den artenschutzrechtlichen Verboten des Bundesnaturschutzgesetzes für die Arten Feldlerche, Haselmaus, Zauneidechse und dicke Trespe sowie Ausbringungsgenehmigungen für Exemplare der Zauneidechse sind ebenfalls Bestandteil der Entscheidung. Die Verlegung des Hungergrabens, die Verlegung des Bachsatzgrabens sowie die Verlegung des Ehrenbachs werden ebenfalls von diesem Planfeststellungsbeschluss erfasst. Es wird vorsorglich die Befreiung vom Verbot des Bauens im Gewässerrandstreifen bezüglich der Gewässer Hungergraben, Ernbach, Ehrenbach, Tannbach und Steinlach erteilt. Darüber hinaus umfasst der Planfeststellungsbeschluss Ausnahmen und Genehmigungen nach dem Landeswaldgesetz. Bestandteile des Planfeststellungsbeschlusses sind außerdem eine Genehmigung nach Denkmalschutzgesetz bezüglich des abgegangenen Bads in Bad Sebastiansweiler und eine Festsetzung des Anspruchs auf Kostenerstattung für passive Lärmschutzmaßnahmen dem Grunde nach. Des Weiteren enthält die Planfeststellung die Versetzung des Mastes Nr. 14 der 110-kV-Leitung Nehren – Engstlatt, LA 0701.

Der Vorhabenträger hat vor Beginn der Bauarbeiten einen detaillierten Bauablaufplan zu erarbeiten und auf dieser Grundlage für kritische Bereiche ein Fachgutachten zu den bauzeitlichen Lärmauswirkungen zu erstellen. Diese Unterlagen sind vor Baubeginn bei der Planfeststellungsbehörde einzureichen, damit diese geprüft und genehmigt werden können. Insoweit wird die Entscheidung vorbehalten.

Dem Träger des Vorhabens wurden diverse Nebenbestimmungen, insbesondere in den Bereichen Lärmschutz, Natur- und Artenschutz, Wasserrecht und Bodenschutz sowie bezüglich der Belange von Land- und Forstwirtschaft und Leitungsträgern, erteilt. Außerdem wurden kommunale und private Belange sowie Belange des Denkmalschutzes und der Kampfmittelbeseitigung in den Nebenbestimmungen berücksichtigt.

Die vom Vorhabenträger abgegebenen Zusagen wurden für verbindlich erklärt und sind einzuhalten. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden. Sofern die Befassung mit Einwendungen nicht unter Benennung der Einwendernummer bzw. des personenbezogenen Sachverhalts oder des betroffenen Grundstücks erfolgt, wird das Vorbringen aus Gründen der Vereinfachung im thematischen Zusammenhang an entsprechender Stelle im Beschluss behandelt.

Für weitere Details wird auf den Planfeststellungsbeschluss verwiesen.

Auslegung:

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes von **Mittwoch, 15. Januar 2025 bis einschließlich Dienstag, 28. Januar 2025** auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Tübingen unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt> in der Rubrik Service > Bekanntmachungen > Planfeststellungsverfahren > aktuelle Planfeststellungsverfahren: Straßen und im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/bw> zur allgemeinen Einsicht aus. Aufgrund von Änderungen des maßgeblichen Verfahrensrechts im Bundesfernstraßengesetz erfolgt die Auslage ausschließlich im Internet. Es wird eine einfache Zugangsmöglichkeit vorgehalten, von welcher auf Anfrage (Tel.: 07071 757-0) beim Regierungspräsidium Tübingen, Referat 24, Gebrauch gemacht werden kann.

Zustellung:

Mit Ende der Veröffentlichungsfrist gilt der Beschluss dem Träger des Vorhabens, den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim Klage erhoben werden.

Die Klage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gemäß § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Hinweise:

In der offengelegten Fassung des Planfeststellungsbeschlusses sind aus Gründen des Datenschutzes die Namen und Adressen der Einwender durch Vergabe einer "Einwendernummer" anonymisiert. Diese Einwender erhalten Ihre "Einwendernummer" beim Regierungspräsidium Tübingen. Soweit die Kenntnis von in diesem Beschluss nicht

wiedergegebenen Daten (z.B. Namen, Anschrift oder von dem Vorhaben betroffene Grundstücke von Beteiligten) zur Geltendmachung rechtlicher Interessen erforderlich ist, können Beteiligte auf schriftlichen Antrag bei der Planfeststellungsbehörde (Regierungspräsidium Tübingen, Referat 24) Auskunft über diese Daten oder darüber, wo das Vorbringen eines anderen Beteiligten abgehandelt ist, erhalten.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Tübingen, 10. Januar 2025

Blocher

Regierungspräsidium Tübingen

- Planfeststellungsbehörde -